



Marktgemeinde
St. Michael
in Obersteiermark

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Wassergebührenverordnung

der Marktgemeinde St. Michael i.O.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael i.O. hat in seiner Sitzung vom 06.08.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 i.d.F. LGBl.Nr.149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2024 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 und aufgrund des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Wasserleitungsbeitrag und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.370.947,00.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen beträgt € 549.904,00 und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) betragen € 305.502,00.

- (4) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2.790.493,00.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 16.984 lfm.
- (6) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 164,30.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 12,32.

§ 3

Anschlussgebühr

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Wasserzählergebühr

- (1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 installierten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
- (2) Die Definitionen in Hinblick auf die Wasserzähler DN25, DN40 und DN80 i.S.d. gegenständlichen Verordnung stehen für die sogenannten Nenndurchmesser („DN“ = diamètre nominal bzw. nominal diameter) von Rohrleitungen bzw. Wasserzählern. Sie geben den Innen- oder Anschlussdurchmesser in Millimetern an und sind das zugrundeliegende technische Maß zur Dimensionierung von Rohr- und Zählerquerschnitten.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nenndurchmesser</u>	<u>Typische Verwendung</u>
DN25	25 mm	Einfamilienhäuser, kleinere Haushalte
DN40	40 mm	Mehrparteienhäuser, kleine Gewerbebetriebe
DN80	80 mm	Großgewerbe, Betriebe mit hohem Wasserverbrauch

In der gegenständlichen Gebührenordnung werden für diese Größen unterschiedliche monatliche Bereitstellungsgebühren angesetzt, da mit einem größeren Nenndurchmesser eine höhere potenzielle Durchflussmenge und damit eine intensivere Beanspruchung der Infrastruktur einhergeht.

- (3) Die monatliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der o.a. Definition und beträgt folglich

Wasserzählergebühr:

DN25	€ 3,341
DN40	€ 5,561
DN80	€ 16,056

§ 5

Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden gem. § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Wasserverbrauchsgebühren erhoben. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 2,508 pro m³ der verbrauchten Wassermenge.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf Basis der Wasserzählergröße in Unterscheidung zwischen Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe, Handels- und Gewerbebetriebe sowie sonstigen Einrichtungen in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten, Beschäftigten oder pauschal wie nachfolgend festgesetzt:

Bereitstellungsgebühr:

Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe	DN25 (1 - 2 Nutzungseinheiten)	€ 5,000
	DN25 (3 - 5 Nutzungseinheiten)	€ 15,000
	DN25 (6 - 9 Nutzungseinheiten)	€ 30,000
	DN25 (ab 10 Nutzungseinheiten)	€ 50,000
	DN40	€ 100,000
	DN80	€ 150,000
Handels- und Gewerbebetriebe	DN25 (bis 4 Beschäftigte)	€ 6,400
	DN25 (5 - 10 Beschäftigte)	€ 30,270
	DN25 (über 10 Beschäftigte)	€ 67,290
Sonstige Einrichtungen	Ferienwohnung	€ 5,000
	Arzt	€ 6,400
	Gemeindeeigene Einrichtungen	€ 6,400

- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegene, leerstehende Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt.
- (4) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Eiersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (5) Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossenen Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen auf die der Begriff des Haushaltes nicht zutrifft.
- (6) Die Begrifflichkeit der Nutzungseinheit stellt im Rahmen der gegenständlichen Verordnung ein abgabenrechtliches

Bemessungskriterium dar, das der sachgerechten und verursachungsgerechten Verteilung der immanenten Gebühren dient. Nutzungseinheiten sind dabei funktional abgrenzbare, in sich abgeschlossene Bereiche einer baulichen Anlage, die eine eigenständige Nutzung zu Wohn-, Geschäfts- oder sonstigen Zwecken ermöglichen. Dabei ist nicht die Eigentumsform entscheidend, sondern die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Erschließung. Als typische Merkmale einer Nutzungseinheit i.S.d. gegenständlichen Verordnung werden u.a. eine bauliche Abgeschlossenheit (eigener Zugang), eigenständige Versorgungseinrichtungen (insb. Sanitär, ggf. Küche) sowie die Möglichkeit zur unabhängigen Nutzung durch eine oder mehrere Personen, normiert. Die Anzahl der Nutzungseinheiten dient neben der Berechnungsgrundlage der Anzahl etwaiger Beschäftigter in Handels- und Gewerbebetrieben als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Höhe der Bereitstellungsgebühr für den Bereich der Wohn- und Mietwohnliegenschaften. Die einhergehende Staffelung der Gebührensätze nach Anzahl der Nutzungseinheiten trägt in weiterer Folge dem Umstand Rechnung, dass mit einer höheren Anzahl an Nutzungseinheiten regelmäßig ein erhöhter potenzieller Wasserverbrauch verbunden ist.

§ 6

Umsatzsteuer

- (1) Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler (konventionelle Wasserzähler oder elektronische Wasserzähler) zum Ablesetermin (30.06. jeden Jahres) ermittelt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Bei den elektronischen Wasserzählern/Funkzählern erfolgt die Ablesung mit unidirektionaler Funkauslesung.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 8

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes, welches an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserzählergebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Bereitstellungsgebühren entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die jährlichen Wasserzählergebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Bereitstellungsgebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Wasserverbrauchsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Gebäudeeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (8) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß §71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die ab 01.01.2021 gültigen Gebühren (Wasserzählergebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Bereitstellungsgebühren) sind mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2027. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser zu vermerken.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung der MG St. Michael i.O. nach erfolgter Kundmachung mit 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. vom 13.12.2021, GZ: A/1980/2021, beginnend mit 01.01.2022, einschließlich der zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:



Nicole Sunitsch, NAbg.

St. Michael i.O., am 7.8.25.....

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

7.8.25, 800